

# KAB Diözesanverband Eichstätt e.V.



KAB Diözesansekretariat Süd · Kanalstr. 16-18 · 85049 Ingolstadt

Stadt Ingolstadt  
Gewerbeamt  
z. Hd. Nathalie Lenz  
85051 Ingolstadt

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
	22.08.2023		18.09.2023

**Stellungnahme der Katholischen Arbeitnehmer Bewegung (KAB) Diözesanverband Eichstätt** zum gemeinschaftlichen Antrag mehrerer Stadtratsfraktionen und – gruppierungen für die Jahre 2024 - 2030 vom 25.07.2023 zur Öffnung an einem Sonntag während eines der beiden Volksfeste sowie am Nationalfeiertag 3. Oktober

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Schutz des arbeitsfreien Sonntags ist durch Art. 140 GG in Verbindung mit dem Art. 139 der Weimarer Reichsverfassung grundgesetzlich geschützt. Sonntagsschutz hat somit Verfassungsrang.

Die Katholische Arbeitnehmer Bewegung steht seit Jahren hinter den aktuellen gesetzlichen Regelungen des Ladenschlussgesetzes. Dort wird die Öffnung an Sonn- und Feiertagen nur unter bestimmten Voraussetzungen und als absolute Ausnahme geregelt. Alle kommunalen Regelungen in Bayern sind diesem Gesetz unterworfen.

Zur Öffnung an einem Sonntag im Rahmen eines der beiden jährlich stattfindenden Volksfeste halten wir die zusätzliche Öffnung der Läden grundsätzlich für nicht nötig, da das Herbstvolksfest zwar einen sehr großen Besucherstrom erwarten lässt, aber die Versorgung der Besucher mit Essen und Getränken durch das Herbstvolksfest alleine schon sichergestellt wird. Im Falle, dass die Mehrheit der Stadträte dennoch für die Öffnung stimmen, so ist es unserer Auslegung nach zwingend notwendig, ein begrenztes Gebiet rund um den Volksfestplatz festzulegen, damit der Antrag auch den Vorgaben des Gesetzes entspricht.

Zur geplanten Öffnung am 3. Oktober verhält es sich ebenso. Der Tag der Deutschen Einheit ist ein Tag, der uns an vieles Mahnende erinnert und für freiheitliche und demokratische Werte steht. Ganz sicher ist er aber kein Symbol für Kommerz und

## Vorstand

Kanalstr. 16-18  
85049 Ingolstadt  
Tel. 0841/93151815  
Fax. 08 41/93151829

Email: info  
@kab-eichstaett.de

LIGA Bank Eichstätt  
IBAN  
DE287509030001076  
40811  
BIC GENODEF1M05



Gewinnmaximierung. Den 3. Oktober für eine Verkaufsöffnung frei zu geben, heißt, ihn zu entwerten und ihn einem Werktag gleich zu stellen.

Eine Belebung der Innenstadt könnte zum Beispiel auch an einem „Aktionstag der Innenstadt-Händler“ an einem Samstag durchgeführt werden. Hiergegen ist, unserer Auffassung nach, nichts einzuwenden. Einem veränderten Einkaufsverhalten der Kunden, hin zu mehr Online-Käufen, wird, unserer Einschätzung nach, auch ein verkaufsoffener Sonntag nicht stoppen können.

Am Ende verweisen wir noch auf die Argumente, die das Bundesverfassungsgericht selbst in einem Urteil für den konsequenten Sonntags- und Feiertagschutz genannt hat (siehe Anlage) und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Kurt Schmidt". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Kurt Schmidt  
geschäftsführender KAB Diözesansekretär

## **Argumente aus einem Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts für einen konsequenten Sonn- und Feiertagsschutz**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hebt im Hinblick auf die Bedeutung des Sonn- und Feiertagsschutzes unter anderem folgende Aspekte besonders hervor (vgl. BVerfG Urteil vom 01.12.2009, 1 BvR 2857/07):

- „Der Sonn- und Feiertagsgarantie kann ein besonderer Bezug zur Menschenwürde beigemessen werden, weil sie dem ökonomischen Nutzendenken eine Grenze zieht und dem Menschen um seiner selbst willen dient.“
- Der Sonntagschutz ist nicht auf einen religiösen oder weltanschaulichen Sinngehalt der Sonntage beschränkt. Vielmehr weist der Sonntagsschutz eine sozialpolitische Dimension auf und zielt damit auch auf die Verfolgung profaner Ziele wie die der persönlichen Ruhe, der Besinnung, der Erholung und der Zerstreuung.
- Ganz entscheidend für die Bedeutung und den Wert des Sonntags ist die kollektive Ruhe an diesem Tag. Maßgeblich ist, dass grundsätzlich alle Menschen an dem gleichen Tag nicht arbeiten müssen. Den einzelnen Aspekten des Sonntagsschutzes wäre nicht in gleicher Weise gedient, wenn jeder Mensch an einem beliebigen Tag in der Woche frei hätte.
- Der Sonntag soll dem kirchlichen Leben dienen und übernimmt insoweit das Feiertagsgebot. Damit wird sichergestellt, dass das religiöse Leben stattfinden kann.
- Der einheitliche freie Tag ist Grundlage für das Leben in der Familie. Wenigstens an einem Tag in der Woche kann man in der Regel davon ausgehen, dass Familien und Eheleute füreinander Zeit haben.
- Auch gesellschaftliche Gruppen sind auf den Sonntag als kollektiv freien Tag angewiesen. Zu nennen sind Sportvereine, Gewerkschaften, Parteien und andere Gruppen, die für ihr Funktionieren darauf angewiesen, dass es einen einheitlichen freien Tag in der Woche gibt.
- Auch die Demokratie bedarf eines einheitlich freien Tages. Hinzuweisen ist auf die Wahlen aber auch auf sonstige Möglichkeiten der Organisation.
- Ein wesentliches Kernelement des Sonntagsschutzes stellt die Gesundheit dar. Der Mensch ist auf den Wochenrhythmus angewiesen. Die Herausnahme aus dem kollektiven Wochenrhythmus führt zu nachhaltigen Gesundheitsschäden im physischen und psychischen Bereich.

## Deutscher Gewerkschaftsbund Region Oberbayern

DGB Oberbayern | Paradeplatz 9 | 85049 Ingolstadt

Frau  
Nathalie Lenz  
Stadt Ingolstadt  
Rathausplatz 4  
85049 Ingolstadt

### Feststellung verkaufsoffener Sonntag – Rechtsverordnung nach § 14 LadSchIG

18. September 2023

Sehr geehrte Frau Lenz,

die Stadt Ingolstadt beabsichtigt, dass ab 2024 für sechs Jahre festgelegt an einem Sonntag während des Pfingstvolksfestes (nicht Pfingstsonntag) und am 3. Oktober ein verkaufsoffener Sonntag festgesetzt werden soll.

Wir begrüßen es, dass in der Verordnung die Offenhaltung der Verkaufsstellen auf die Innenstadt begrenzt ist. Außerdem bewerten wir als positiv, dass die Stadt Ingolstadt die Möglichkeiten der Zulassung von verkaufsoffenen Sonntagen auf zwei Tage im Jahr beschränkt.

Bei Ihrer Ermessensausübung über die Freigabe bestimmter Sonn- und Feiertage sind die Versorgungsbedürfnisse der Besucher sowie die Interessen des Einzelhandels sorgfältig abzuwägen mit den besonderen Belangen des Sonn- und Feiertagsschutzes sowie des Arbeitsschutzes der in den Einzelhandelsbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer.

Beschäftigte im Einzelhandel, vorwiegend Frauen, sind durch die in den letzten Jahren ausweiteten Ladenöffnungszeiten eine sehr belastete Personengruppe. Die Freizeitgestaltung dieses Personenkreises leidet an den langen Öffnungszeiten, die unter der Woche bis 20:00 Uhr dauern können. Die Menschen, vor allem Arbeitnehmer\*innen, brauchen Zeitstrukturen, die es ihnen ermöglichen, mit der Familie und Freunden zusammen Zeit zu verbringen, sich zu erholen oder für andere Menschen da zu sein.

Der Sonntag steht als Tag der seelischen Erholung und der Arbeitsruhe unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung. In einem Urteil vom 1. Dezember 2009 hat dies das Bundesverfassungsgericht mit großer Deutlichkeit bekräftigt. Es hat dabei darauf hingewiesen, dass Verkaufsveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen nur ausnahmsweise durch ein außerordentliches öffentliches Interesse begründet werden können und kommerzielle Erwägungen keine Rolle spielen dürfen.

**Günter Zellner**  
Regiongeschäftsführer  
Region Oberbayern

ingolstadt@dgb.de

Telefon: +49 (0) 841 93758-19

Paradeplatz 9  
85049 Ingolstadt

[www.oberbayern.dgb.de](http://www.oberbayern.dgb.de)

Insbesondere weisen wir auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig vom 11.11.2015 hin. Das BVerwG machte in dieser Entscheidung deutlich, dass Sonntagsöffnungen im Einzelhandel nach § 14 Ladenschlussgesetz nur dann rechts- und verfassungskonform sind, wenn ein zugkräftiger Markt im Mittelpunkt steht und nicht die Öffnung der Läden.

Sollten Sie eine Sonntagsöffnung an den genannten Terminen ab dem Jahr 2024 zulassen wollen, dann muss

- das Warenangebot der zu öffnenden Verkaufsstellen auf den Nahrungsmittelbereich begrenzt werden.
- die Öffnungszeiten außerhalb des Hauptgottesdienstes liegen und zeitlich eng begrenzt sein (14:00 Uhr bis 17:00 Uhr).

**Sollten die o.g. Punkte nicht erfüllt werden, können wir Ihrer geplanten Rechtsverordnung nach § 14 LadSchlG nicht zustimmen.**

Mit freundlichen Grüßen



Günter Zellner  
Regionsgeschäftsführer



ver.di • Paradeplatz 9 • 85049 Ingolstadt

Fachbereich D  
Gewerkschaftssekretär  
Reinhardt Semmler

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

ver.di  
Bezirk Ingolstadt

Paradeplatz 9  
85049 Ingolstadt

Telefon: 08 41/881410-15  
Telefax: 08 41/881410-29

Stadt Ingolstadt  
Ordnungs- und Gewerbeamt  
Frau Nathalie Lenz  
Rathausplatz 4  
85049 Ingolstadt

## Ihre E- Mail vom 22.08.2023 Rechtsverordnung nach §14 Ladenschlussgesetz

Sehr geehrte Frau Lenz,

herzlichen Dank für ihre E- Mail vom 22.08.2023 in der Sie um eine Stellungnahme bezüglich der beantragten Sonntagsöffnungen bitten.

Der Sonntag nimmt eine besondere gesellschaftliche, soziale und kulturelle Stellung ein. Als arbeitsfreier Wochentag ist er ~~an~~ aus Sicht der Gewerkschaften eine soziale Errungenschaft, die in vollem Umfang erhalten bleiben muss und hinter den wirtschaftlichen Interessen grundsätzlich zurückstehen ~~muss~~. Folgerichtig unterliegt die Sonntagsruhe nach § 14 Grundgesetz i.V. m. Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung einem besonderen Schutz. Sonn- und Feiertage sind als Tage der Arbeitsruhe zur Regel zu erheben und Ausnahmen nur bei einem dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Grund zulassen.

Dabei ist ein wirtschaftliches Interesse der Verkaufsstelleninhaber für eine Ausnahme von der Sonntagsruhe ebenso wenig ausreichend wie eine Erwerbsinteresse potentieller Kunden (Bundesverfassungsgericht BVerwG vom 01.12.2009, 1BvR 2857/07).

Sonderöffnungen entfalten deshalb Wirkung, weil sie Öffnungen erlauben, während andere Betriebe/ Unternehmen *an anderer Stelle schließen* müssen. Dies haben Unternehmen in der Corona Krise schon zur Genüge erlebt, ohne diesen Umstand positive Wirkungen abgewinnen zu können.



Fachbereich D  
Gewerkschaftssekretär  
Reinhardt Semmler

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

ver.di  
Bezirk Ingolstadt

Im Ergebnis führen aber Sonderöffnungen gesamtwirtschaftlich nicht zu mehr Umsatz, sondern lediglich zu zeitlich wie räumlich verlagerten Umsätzen.

Durch die räumliche Verlagerung der Umsätze werden vielfach Konzerne und Betriebsformate mit geringen Personalkosten begünstigt, welche derzeit bereits den Verdrängungswettbewerb anheizen. Sie gehen damit zu Lasten der klein- und mittelständischen Betriebe, sie gehen zu Lasten der Nahversorgung und sie gehen zu Lasten der bedienungsintensiveren Betriebsformate.

Nebenbei bemerkt sprechen auch umweltpolitische Gesichtspunkte eine Rolle: Durch die räumliche Verlagerung der Umsätze werden Einkäufe mit längeren Wegstrecken verbunden, diese werden zumeist mit dem Auto (ÖPNV ist meist zu diesen Zeiten nicht gut verfügbar) unternommen.

Im bayrischem Einzelhandel arbeiten rund 500.000 Menschen, davon ca. 70 Prozent Frauen. Diesen Beschäftigten, die meist selbst eine Familie haben, wird nun Sonntagsarbeit zugemutet. Dies soll geschehen, ohne dass es einen wichtigen Grund gibt, der einen solchen Angriff auf die Sonntagsruhe rechtfertigt (bei Berufen mit Sonntagsarbeit wie Krankenberufe, Pflege, Polizei, Feuerwehr, öffentlicher Personennahverkehr, etc. gibt es ein klar definiertes öffentliches Interesse).

*Bereits in heutigen Befragungen unter jungen Menschen rangiert eine Perspektive im Einzelhandel auf den hinteren Plätzen. Auch bei Befragungen von Beschäftigten raten mehr als 60 Prozent der Betroffenen von der Berufswahl als Verkäufer, Kassiererin oder Einzelhandelskauffrau ab.*

*Die Stärkung des Einzelhandels muss für die Zeit zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr, also von Montag bis Samstag erfolgen. Sonntagsöffnungen können Fehler in 60 bis 80 Stunden Öffnungszeiten nicht kompensieren. Im Gegenteil, durch Sonderöffnung werden Fehler eher noch fortgesetzt und manifestiert (Warensortiment, Warenverfügbarkeit), Vernetzung stationärer mit online Handel, zusätzliche Dienstleistungen, Fachberatungen, etc.*

Für die Beschäftigten stellen Ausnahmen von der Sonntagsruhe eine große, zusätzliche Belastung dar. Auch vor diesem Hintergrund lehnen wir grundsätzlich eine Ausweitung der Arbeitszeiten an Sonntagen ab und können zu der beantragten Sonntagsöffnung nicht unsere Zustimmung geben.



Fachbereich D  
Gewerkschaftssekretär  
Reinhardt Semmler

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

ver.di  
Bezirk Ingolstadt

Ein Weiterer Aspekt, der gerade in der jetzigen Zeit eine größere Bedeutung erhält, ist der Personalmangel im Handel. Verschiedene Einzelhändler haben aufgrund des Personalmangels ihre Öffnungszeiten verkürzt. Es wäre wohl kontraproduktiv, auf der einen Seite die Läden unter der Woche früher zu schließen, aber dann an Sonn- und Feiertagen großflächig Ladenflächen zu öffnen.

In den letzten Jahren gab es in Ingolstadt so gut wie keine Verkaufsoffenen Sonntage. Wir sind der Meinung, das soll auch so bleiben.

Den Initiatoren und Entscheidungsträgern, die dies bisher ermöglicht haben, wird von uns ausdrücklich gedankt.

Wir appellieren auch an den jetzigen politisch Verantwortlichen dem guten Beispiel zu folgen und weiter auf Verkaufsoffene Sonntage zu verzichten und sich dafür lieber Mittel und Wege zu überlegen, die die Innenstadt dauerhaft wieder zu einem guten Einkaufsbereich machen, der die Bürgerinnen und Bürger zum Besuch einlädt.

Zur Rechtsverordnung selbst können wir erst eine Stellungnahme abgeben, wenn uns diese vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhardt Semmler  
Stellv. Bezirksgeschäftsführer

